



Finanz Journal **Newsletter 10|'17**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

KÖRPERSCHAFTEN**■ ■ ■ Fremdüblichkeit bei in Kooperationsvereinbarung eingebetteter Drittgeschäftsführung**

Wird im Rahmen eines Firmengeflechts, wie es sich aus der Identität des Ges-Gf ergibt (mit der Ausnahme der „lediglichen“ Komplementär-Stellung bei einer KG), eine Vereinbarung über die Bereitstellung von Mietraum, Personal und die Übernahme der KG-Geschäftsführung abgeschlossen, so verstößt es nach Dafürhalten des VwGH nicht gegen die Fremdüblichkeit, wenn die Modalitäten der Gf nicht im Einzelnen geregelt werden, sondern nur festgelegt wird, dass für die Übernahme 50 % des Gehalts, dass die Partner-GmbH für ihren eigenen, auch die KG-Gf übernehmenden Gf zahlt, von der KG getragen wird. Es ist demnach nicht für die Fremdüblichkeit erforderlich, dass die KG eine Absicherung gegen willkürliche Gehaltsanhebungen bei der GmbH - etwa wegen guten Geschäftsverlaufes der GmbH allein - aushandelt. (VwGH Ra 2015/13/0038 v 26. 7. 2017)

UMSATZSTEUER**■ ■ ■ EuGH: VwGH-Vorlagebeschluss zur „Reichweite“ von (betrügerischer) Lieferkette**

Der VwGH will mit seinen Fragen an den EuGH (bei diesem zur ZI C-531/17 protokolliert) vor allem wissen, ob eine von der EUST befreite ig Verbringung von Ö nach Bulgarien, die dort auch ordnungsgemäß als Erwerb deklariert wurde, jedoch hernach fälschlich und in betrügerischer Absicht als igL zurück an den Spediteur in Ö gemeldet wurde, eine einzige Lieferkette darstellt, wodurch bejahendenfalls auch der österr Spediteur in Haftung genommen werden könnte, der dann erst nach Art 239 ZK (aF) unter Berufung auf Gutgläubigkeit einen Nachlass beantragen müsste, oder ob ohnehin zwei getrennte Sachverhalte vorliegen. (VwGH Ra 2016/16/0061 v 29. 6. 2017)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ ■ ■ Zum Wiederaufnahme-Szenario bei Abgabefestsetzung nach Selbstberechnung**

Der VwGH sah sich veranlasst daran zu erinnern, dass ein Antrag auf Wiederaufnahme voraussetzt, dass *aus Sicht des Antragstellers* neue Tatsachen hervorgekommen wären, die im abgeschlossenen Verfahren nicht berücksichtigt werden konnten. Solche neu hervorgekommenen Tatsachen wären im Antragsverfahren daher auch entsprechend darzulegen. (VwGH Ra 2016/17/0295 v 14. 9. 2017)

■ ■ ■ ASVG: Aufhebungsantrag als solcher auf meritorische Behebung umzudeuten

Die Verwaltungsgerichte können sich ihrer meritorischen Entscheidungspflicht nicht mit dem Hinweis entledigen, sie hätten keine Befugnisse zur ersatzlosen Aufhebung. Wird daher beantragt, das Gericht möge einen Feststellungsbescheid einer Gebietskrankenkasse über die ASVG-Pflichtversicherung eines Erwerbstätigen ersatzlos aufheben, so ist das daraus hervorleuchtende Anliegen aufzugreifen, das Nichtvorliegen einer Pflichtversicherung festzustellen. Der VwGH verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine Rsp zu den Konsequenzen einer ersatzlosen Aufhebung gem § 66 AVG (zur ZI 2013/07/0058). (VwGH Ra 2017/08/0031 v 7. 9. 2017)

■ ■ ■ Keine Revisionberechtigung der GKK in Sachen Schlechtwetterentschädigungsbeiträge

Parteistellung in solchen Verfahren kommt nur der BUAG-Kasse zu, auch wenn die Einhebung durch die Krankenversicherungsträger erfolgt. Die GKK könne insofern dem VwGH zufolge nicht als belangte Behörde im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten iSd Art 133(6)2 B-VG angesehen werden. (VwGH Ro 2014/08/0029 v 7. 9. 2017)

■ ■ ■ Neues zur - Revisionstauglichkeit begründenden - Grundsätzlichkeit v Rechtsfragen

Bei der Beurteilung der Grundsätzlichkeit einer Rechtsfrage nach Art 133 Abs 4 B-VG kommt Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes zu anders gelagerten - wenn auch sich für eine Analogie aufdrängenden - Sachverhalten keine Bedeutung zu. Dies betrifft etwa Fälle, in denen der VfGH gewissen baulichen Anlagen einen Nutzen abgesprochen hat, der mit einer Verkehrserschließungsabgabe verknüpft werden dürfte. Aktuell war dem Begehren eines Landwirtes, den Güllekeller nicht einzubeziehen, da eine Verkehrserschließung ohne Relevanz für selbigen wäre, ua auch deswegen kein Erfolg beschieden. (VwGH Ra 2017/16/0109 v 21. 8. 2017)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ Neuer Befund mit geändertem Invaliditätsgrad noch kein Irrtum iSd § 101 ASVG**

Eine Änderung der medizinischen Einschätzung begründet noch keinen „wesentlichen Irrtum über den Sachverhalt oder ein offenkundiges Versehen“, woraufhin zufolge § 101 ASVG mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens - somit rückwirkend - verpflichtend eine Wiederherstellung des gesetzlichen Zustands vorzunehmen wäre. Ein solcher Irrtum läge nur vor, wenn der Sozialversicherungsträger Sachverhaltselemente angenommen hat, die mit der Wirklichkeit im Zeitpunkt der jeweiligen Bescheiderlassung nicht übereinstimmen. Der VwGH verweist insofern auf seine Vorjudikatur zur ZI 2002/08/0281 v 21. 12. 2005, sowie auf 2012/08/0047 v 28. 3. 2012 (jeweils mwN). (VwGH Ra 2016/08/0174 v 13. 9. 2017)

■ ■ ■ ASVG: Zur Beitragsfortentrichtung wg verabsäumter Abmeldung

Der VwGH hat iR eines Zurückweisungsbeschlusses klargestellt, dass Nachforderungen aufgrund von § 56 ASVG wegen eines bloß geringfügigen Verwaltungsaufwandes reduziert werden können. Dies stünde nicht in Widerspruch zu seiner Rsp in den E 89/08/0076, 91/08/0069, und 2000/08/0186, weil es in diesen Causen um Beitragszuschläge nach § 113 ASVG gegangen wäre, deren mit der Nachforderung verbundener Verwaltungsaufwand es diesen Judikaten zufolge auch der Höhe nach genau zu eruieren bzw zu begründen gilt. (VwGH Ra 2016/08/0175 v 13. 9. 2017)

■ ■ ■ Pauschale Leitungszulage Teil der BMG nach BO des Wohlfahrtsfonds der ÄK Wien

Die nach dieser Beitragsordnung („BO“) vorgesehenen Abzugsposten für steuerbegünstigte Bezüge nach den §§ 67 u 68 EStG können nicht pauschale Zulagen für Mehrleistungen aus Leitungsfunktionen abdecken. Diese Zulagen sind vielmehr den in Abschnitt I Abs 2 angeführten Bruttogrundgehältern als Beitragsgrundlage zuzuzählen. (VwGH Ra 2017/11/0059 v 22. 8. 2017)

■ ■ ■ Antrag auf Invaliditätspension ohne Bereitschaft zur Untersuchung sanktionsbedroht

Der VwGH hat geklärt, dass auch ein Anschreiben des AMS an den Antragsteller, in dem dieser über seine Verpflichtung zur Einhaltung eines Untersuchungstermins zwecks Überprüfung seiner Arbeitsfähigkeit und über die Sanktion im Weigerungsfall belehrt worden war, als Anordnung einer Untersuchung iSd § 8(2) AIVG zu werten ist, deren Verweigerung zum Entfall des Arbeitslosen- bzw Notstandshilfebezug führt. (VwGH Ro 2017/08/0007 v 7. 9. 2017)

■ Zur Rückforderung von GSBG-Beihilfen für Einrichtungen des Sozialbereichs

Der VwGH hat zur GSBG-Gesetzeslage für Zeiträume vor dem Jahr 2011 entschieden, dass Institutionen der sozialrechtlichen Verfassung wie Sozialversicherungsträgern, den Gebietskrankenkassen sowie den Krankenfürsorgeeinrichtungen nach dem B-KUVG eine Beihilfe nach § 1(2) Gesundheits- und Sozialbereich-BeihilfenG, die auf den Ersatz des mit dem EU-Beitritt weggefallenen Vorsteuer-Abzuges abzielt, nur auf Grundlage nicht vorsteuerentlasteter Eingangsumsätze zukommt, weshalb Aufwendungen zum Ausgleichsfonds iSd § 447a ASVG, Preisnachlässe (Skonti) und Eingangsumsätze für selber betriebene Wohnungs- und Parkplatzvermietungen aus der Beihilfen-BMG herauszurechnen wären. Dem entsprechend wären allerdings Eingänge trotz bereits abgeschriebener Forderungen nicht als Kürzung dieser BMG in Abzug zu bringen. Das Höchstgericht begründet seine Entscheidung mit dem Telos, wie er auch aus dem Materialien hervorleuchtet: Ziel und Zweck war lediglich ein Ausgleich für den Entfall des Vorsteuerabzuges im Zuge der Angleichung an das Gemeinschaftsrecht, aber keine überschießende Beihilfe, die ja unionsrechtlich bedenklich wäre. Dem in eine andere Richtung weisenden VfGH-Judikat B 2066/08, dass die Einbeziehung v Kostenersätzen seitens anderer SV-Träger betroffen hat, wird vom VwGH keine generelle Bedeutung beigemessen bzw wird von ihm argumentiert, dass diese Entscheidung vor dem Hintergrund der GSBG-Novelle durch das BudBG 2003, BGBl I 2003/71, auszulegen ist. - Angemerkt sei, dass seit der Novellierung der BSBG-VO, BGBl II 1996/56, durch das BGBl II 2013/42 mit Wirkung schon ab 2011 zwar einerseits die BMG grundsätzlich als „Aufwendungen entsprechend der Erfolgsrechnungen der Sozialversicherungsträger für den Versicherungszweig der Krankenversicherung, wie sie nach den gemäß § 444 Abs 6 ASVG , BGBl. Nr. 189/1955, erlassenen Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband erstellt werden“ definiert wird, andererseits aber gem § 1(3) dieser VO bei den Aufwendungen Skonti, Eingangsumsätze aus zwingend vorsteuerabzugsberechtigten Umsätzen, sowie Rücklagenzuführungen herauszurechnen sind. Mit dem Inkrafttreten der BSBG-Novelle BGBl I 2013/22 ab 2014 ist es zu neuerlich umformulierten Bestimmungen gekommen. (VwGH Ro 2015/17/0017 v 29. 8. 2017)

SONSTIGES**■ VwGH-Anfechtungsantrag zur nach § 39 GewO geforderten Gf-Unselbständigkeit**

Der VwGH hat sich zur Anfechtung vor dem VfGH entschlossen, weil es ihm widersinnig und dem bezughabenden Telos widerstrebend erscheint, dass ein befugter gewerberechtlicher Gf, sofern er nicht zugleich auch unternehmensrechtl Gf einer GmbH ist, keine Mehrheitsbeteiligung an dieser GmbH innehaben darf, weil er diesfalls nicht mehr als Arbeitnehmer iSd Voraussetzung des § 39(2)2 GewO eingestuft werden könnte. (VwGH Ro 2016/04/0006 v 18. 8. 2017)

■ Sbg VGSG: Nachweis unionsrechtswidriger Exzessbesteuerung bedarf der Bezifferung

Der VwGH hatte wieder einmal (vgl dazu das in FJ-NL 02/16 erörterte E 2013/17/0599 und dem darin verwiesenen EuGH-Fall *Viacom*, C-134/03) darauf hinzuweisen, dass ein nicht konzessionierter und damit nicht dem GSpG unterliegender Revisionswerber zwecks Wahrung seiner Anfechtungsaussichten aufzuzeigen hätte, inwieweit die Abgabenvorschreibung zu einer unterschiedlichen Gesamtsteuerbelastung eines Konzessionärs und eines Nichtkonzessionärs führe, zumal sich die Belastung für beide Marktteilnehmer unterschiedlich zusammensetze. (VwGH Ra 2016/17/0044 v 29. 8. 2017)

■ ■ ■ Prostitution: Eigeninteresse an amtsärztl Untersuchungen trotz Gesetzeszwang

Die nach den §§ 178 u 179 StGB strafbewehrten Verpflichtungen aus dem GeschlechtskrankheitenG iVm der GeschlechtskrankheitenVO (früher BGBl 1974/314, nunmehr: BGBl II 2015/198), sich regelmäßig einer amtsärztlichen Untersuchung auf Geschlechtskrankheiten zu unterziehen, erfolgt auch im Eigeninteresse, weil erst deren Befolgung eine rechtskonforme und straffreie Ausübung des Prostitutionsgewerbes ermöglicht. Daher fallen derlei Untersuchungen auch unter die „Berechtigungen oder sonstige wesentlich im Privatinteresse gelegene Amtshandlungen“ nach § 78 Abs 1 AVG, für deren Durchführung und Bescheinigung eine Bundesverwaltungsabgabe erhoben werden darf. Der VwGH verweist in dieser Angelegenheit auf sein Urteil 2002/04/0193 v 28. 1. 2004 über Zuverlässigkeitsprüfungen im Bewachungsgewerbe, wo bereits festgestellt wurde, dass es einem Eigeninteresse nicht abträglich ist, dass Zuverlässigkeitsprüfungen auch im öffentlichen Interesse liegen.
(VwGH Ra 2016/03/0055 v 1. 9. 2017)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.